

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/53 vom 26. November 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_53)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/53 du 26 novembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/53 del 26 novembre 2007

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG, Art. 29 Abs. 4 AVIV. Erfüllung der Beitragszeit. Nachweis einer beitragspflichtigen Beschäftigung, wenn die versicherte Person als Unmündige bei ihrem Vater gearbeitet hat. Fehlt jeglicher Nachweis des Lohnflusses und liegen auch sonst keine überzeugenden Indizien für das behauptete Arbeitsverhältnis vor, so kann der Nachweis auch nicht über eine Erklärung der versicherten Person nach Art. 29 Abs. 4 AVIV geführt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2007, AVI 2007/53).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat, oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit erfüllt hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. b) Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer. Dieser Nachweis wird in der Regel über Arbeitgeberbescheinigungen und Lohnabrechnungen erbracht. Bei Anstellungsverhältnissen unter Verwandten sind in Zweifelsfällen weitergehende Abklärungen zu tätigen (Kreisschreiben des seco über die Arbeitslosenentschädigung, Ausgabe 2007, Rz B 145). Dabei ist der Nachweis, dass tatsächlich Lohn ausbezahlt worden ist, ein erhebliches Indiz für den Beweis der tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit (BGE 131 V 444). Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern (allenfalls in Form von Zeugenaussagen) in Betracht. Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden neben Arbeitgeberbescheinigungen und vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin unterzeichneten Lohnabrechnungen auch Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (vgl. BARBARA KUPFER BUCHER, Der Nachweis des Lohnflusses als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung: eine zusammenfassende Darstellung der Grundlagen und der Praxis mit einer kritischen Würdigung, in: SZS 2005 S. 125 ff., BGE 131 V 444 E. 1). c) Beim Arbeitgeber der Beschwerdeführerin, der Firma C.\_\_\_\_, handelt es sich um den Vater der Beschwerdeführerin. Diese wie auch der Arbeitgeber behaupten, der Lohn für die Tätigkeit

in den Monaten August bis Dezember 2005 sei der Beschwerdeführerin jeweils bar ausbezahlt worden (vgl. act. G 3.14 und 3.23). Lohnquittungen sind aber keine vorhanden. Ebenso wenig konnte der Lohnfluss durch die Steuererklärung 2005 der Beschwerdeführerin, welche als Unmündige Erwerbseinkommen zu versteuern hat, oder durch Buchhaltungsunterlagen des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Tätigkeit beim Vater noch nicht AHV-beitragspflichtig war, ist ein Nachweis über die Abrechnungen der geleisteten AHV- oder BVG-Beiträge nicht möglich. Ein Nachweis mittels einer Bescheinigung des Unfallversicherers ist ebenfalls nicht möglich (vgl. act. G 3.26). Lohnabrechnungen oder Lohnausweis sind auch nicht vorhanden. Der Lohnfluss bzw. die Beschäftigung kann somit in keiner Weise nachgewiesen werden. Damit kann bezüglich der Einzelfirma C.\_\_\_\_ keine Beitragzeiten bildende Beschäftigung angenommen werden. d) Nach Art. 29 Abs. 4 AVIV kann die Kasse ausnahmsweise eine von der versicherten Person unterschriebene Erklärung berücksichtigen, wenn Tatsachen, die für die Beurteilung ihres Anspruchs erheblich sind, nicht durch Bescheinigungen nachgewiesen werden können, und die Erklärung glaubhaft erscheint. Die Beschwerdeführerin hat eine solche unterschriebene Erklärung der Einsprache beigelegt (act. G 3.33). Auf diese geht die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid nicht explizit ein (vgl. act. G 3.34). Nach jener Erklärung hat die Beschwerdeführerin aufgrund der schlechten Bezahlung bei der C.\_\_\_\_ (monatlich Fr. 650.--) eine neue Stelle gesucht, welche sie bei der Firma A.\_\_\_\_ gefunden habe (act. G 3.33). Aus der Arbeitgeberbescheinigung der Firma A.\_\_\_\_ geht jedoch hervor, dass diese der Versicherten lediglich einen monatlichen Lohn von Fr. 500.-- bezahlt hat (act. G 3.1, vgl. auch 3.10). Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerin eine monatliche Einbusse von Fr. 150.-- in Kauf nahm. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb sie die Stelle gewechselt haben soll, nachdem sie bereits vorher mit dem Lohn unzufrieden war. Des Weiteren hat die Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis bei ihrem Vater erst angegeben, nachdem ihr das rechtliche Gehör gewährt und die Konsequenzen mitgeteilt worden waren (vgl. act. G 3.11 bis 14). Die abgegebene Erklärung erscheint unter diesen Umständen nicht glaubhaft und ist nicht zu berücksichtigen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **E. 2**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.